

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 6 BKa 58/90

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns,
München 80, Mühlbauerstraße 16,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. April 1991 durch die Richter F u n k -
Vorsitzender -,

Dr. W i e g a n d und Dr. B a a d e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 9. Mai 1990 wird verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist unzulässig.

Das Landessozialgericht (LSG) hat den Widerruf der Genehmigung zur Erbringung chirotherapeutischer Leistungen für rechtmäßig gehalten (§ 45 Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - -SGB X-).

Mit seiner Beschwerde macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) geltend und trägt dazu vor, einmal habe das LSG die Zweijahresfrist des § 45 Abs 3 SGB X nicht beachtet und zum anderen habe er (Kläger) aufgrund seiner umfangreichen Ausbildung und der langjährigen Erbringung chirotherapeutischer Leistungen ein schutzwürdiges Recht erworben.

Die grundsätzliche Bedeutung hat der Kläger nicht ordnungsgemäß dargelegt iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Die Rüge der Nichtbeachtung der Zweijahresfrist des § 45 Abs 3 SGB X bezieht sich auf die Rechtsanwendung im Einzelfall, die mit der Beschwerde nicht angreifbar ist. Eine darüber hinausgehende allgemeine Bedeutung hat der Kläger nicht dargelegt. Hinsichtlich des von ihm geltend gemachten Vertrauensschutzes hat das LSG die Situation des Klägers gewürdigt und hierzu für den Senat bindend festgestellt (§ 163 SGG), daß der Kläger nicht einmal vorgetragen habe, eine Vermögensdisposition im Vertrauen auf das Recht zur Erbringung chirotherapeutischer Leistungen getroffen zu haben. Diese Würdigung des Einzelfalles ist mit der Beschwerde nicht angreifbar.

Nach allem war die Beschwerde zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung ergeht entsprechend § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

